



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK-	SV-GSt	Martina	DW 2482 DW 2695	18.10.2011
24127/0005-		Thomasberger		
II/A/4/2011				

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Indien über soziale Sicherheit

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Erweiterung der bilateralen Sozialschutzabkommen Österreichs mit dem Abkommen mit der Republik Indien, weil damit Ansprüche der sozialen Sicherheit von ArbeitnehmerInnen in Österreich im Verhältnis zur Republik Indien nachhaltig gesichert sind, und erhebt keine Einwände gegen den Inhalt des Abkommens. Das Abkommen orientiert sich an der einschlägigen EU-Verordnung.

Die Wahrung sozialer Ansprüche ist für WanderarbeitnehmerInnen von zentraler Bedeutung und erleichtert vor allem hochqualifizierten Arbeitskräften die Zuwanderung nach Österreich.

Der sachliche Geltungsbereich des Abkommens umfasst die gesetzliche Pensionsversicherung (mit Ausnahme der Sondervorschriften für das österreichische Notariat) sowie die Vorschriften über die Kranken- und Unfallversicherung, jedoch mit Ausnahme bestimmter Sonderleistungen (für Österreich: Ausgleichszulage).

Der persönliche Geltungsbereich umfasst Personen, für die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten gelten sowie deren Angehörige und Hinterbliebene.

Das Abkommen stellt die Gleichbehandlung von betroffenen ArbeitnehmerInnen samt ihren Angehörigen in beiden staatlichen Systemen der sozialen Sicherheit sicher.

Im Bereich der Pensionsversicherung gewährleistet das Abkommen, dass Leistungsansprüche durch die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten sichergestellt werden.

Das Abkommen orientiert sich auch an den aktuellen bilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit, unter anderem Rumänien und der Republik Moldau. Damit wird sichergestellt, dass im Bereich der internationalen Koordination von Ansprüchen und Leistungen der sozialen Sicherheit ein gemeinsamer Standard eingehalten wird, der auch komplexere Arbeitsmigrationen sozialrechtlich absichert.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.